



Universität
Zürich^{UZH}

Übungen im Zivilverfahrensrecht HS 2012

Thema:

Entscheide, unentgeltliche Rechtspflege,
Kostenrecht

RAin Dr. Yael Strub

Die Folien werden ab 19.12.12 aufgeschaltet

Falllösung (Frage 1)

Kostenbeschwerde Art. 110 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO

- Anfechtungsobjekt: Kostenentscheid, vgl. Art. 110 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO
- Anfechtungsgrund, Art. 320 ZPO → unrichtige Rechtsanwendung (Art. 106 Abs. 2 ZPO)
- Anfechtungsfrist, Art. 321 ZPO → Achtung: kürzere Frist im summarischen Verfahren, vgl. Abs. 2
- Legitimation: wer im erstinstanzlichen Verfahren Partei war

Falllösung (Frage 2)

VSS unentg. Prozessführung:

fehlende Aussichtslosigkeit

Kernfrage: Würde eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftigen Überlegungen für den Prozess entschliessen?

Mittellosigkeit

Mittel fehlen, um die Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie aufbringen zu können.

- Unentgeltliche Prozessführung für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften?
- Unentgeltliche Prozessführung für juristische Personen?

vgl. BGE 133 III 614 ff; 129 I 129 ff.; 131 II 306 E 5.2; 119 Ia 337; 116 II 651

Falllösung (Frage 2)

Beweismass

- Strikter Beweis
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit
- Glaubhaft machen

Falllösung (Frage 2)

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

- Fall bietet in tatsächlicher und rechtlicher Weise Schwierigkeiten, die den Beizug eines Anwaltes erfordern
- Waffengleichheit
- Starker Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person

Falllösung (Frage 3a)

Entscheide

Sachentscheid

Gericht entscheidet über den Inhalt des eingeklagten Anspruchs

Prozessentscheid

Entscheid über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen

Entscheid, wenn die Aktivlegitimation nicht gegeben ist???

Falllösung (Frage 3a)

Entscheide

Endentscheid

Entscheid führt zur
Beendigung des Prozesses

Zwischenentscheid

Betrifft nur einzelne Streitpunkte
- in der Sache (z.B. bezgl.
Verjährungsfrage)

- oder in prozessualen Fragen
(z.B. Gericht bejaht das
Vorliegen der Prozess-
voraussetzungen und tritt auf die
Klage ein oder bejaht die
Haftung im Grundsatz)

Falllösung (Frage 3a)

Prozessleitende Entscheide

- Entscheide, die den Gang des Verfahrens betreffen
- z.T. sind sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung mit Beschwerde anfechtbar
- qualifizierte prozessleitende Entscheide (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO)
- die übrigen („gewöhnlichen“) prozessleitenden Entscheide sind nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO
- teilweise kein Weiterzug möglich

Falllösung (Frage 3b)

Beschwerde ans Obergericht

- Anfechtungsobjekt: Prozessleitende Verfügung → Art. 319 lit. b Ziff. 1
- Beschwerdegrund?
- Streitwert?
- Frist: Achtung, nur 10 Tage, da prozessleitende Verfügung, vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO
- Legitimation → Grundsätzlich nur diejenige Partei, deren Gesuch abgelehnt wurde

Falllösung (Frage 3b)

Beschwerde in Zivilsachen

- Letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG)
- Zwischenentscheid i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG
- Streitwert (Art. 74 Abs. 1 BGG)
- Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG)
- Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG)
- Beschwerderecht (Art. 76 Abs. 1 BGG)

Falllösung (Frage 4)

Auslegung

- Grammatikalische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung
- (zeitgemässe Auslegung)

- Was heisst „Verfahren“?
- RM erst in Art. 121 ZPO
- Parlamentarische Beratungen
- Sinn und Zweck?

Falllösung (Frage 4)

Pro/Contra Kostenlosigkeit

Pro (OGer ZH)

- Nach laientauglicher Ausleg. auch RM Verfahren
- Soziales Grundrecht/Pfeiler des Rechtsstaates
- Parallelen mit Art. 343 aOR / SchKG-Beschwerde
- in den Materialien keine klare Stellungnahme gegen die Kostenlosigkeit

Contra (BGer)

- Vom RM Verfahren war in den parlamentarischen Beratungen nicht die Rede
- ZPO 119 bezieht sich nur auf das Gesuch; das RM – Verfahren ist erst in Art. 121 ZPO geregelt.

BGE 137 III 470

Verfügung des OGer ZH vom 23.11.11; Geschäfts-Nr. PC110052-O/Z01

Falllösung (Frage 5)

Voraussetzungen Vergleich

- Partei- und Prozessfähigkeit
- Einigung (OR – gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung)
- Verfügungsmöglichkeit über den Prozessgegenstand
- Formelle Voraussetzungen, vgl. Art. 241 Abs. 1 ZPO

Falllösung (Frage 5)

Pro/Contra Vergleich

Pro

- Zeitgewinn
- Kostenersparnis
- Kein öffentlicher Prozess
- Weniger Belastung (Nerven!)
- Bekl. zahlt ev. mehr, dafür erspart er sich allfäll. Kosten des RM- und Vollstreckungsverfahrens → Kostenüberlegung
- Die Parteien bestimmen das Resultat
- bei hoher Verlustgefahr

Contra

- Ungeeignet, wo ein Präjudiz erwirkt werden soll
- die Parteien haben schon viel Zeit und Geld aufgewendet, um den Prozess aufzubereiten
- Wenn man zuversichtlich ist, dass man den Prozess gewinnt.

Falllösung (Frage 6)

Vorgehensweisen

- Eigene Berufung
 - Anschlussberufung
 - Berufungsantwort
-
- reformatio in peius möglich
- nicht selbständig
- The diagram consists of two horizontal curly brackets on the right side. The upper bracket spans the first two items of the list ('Eigene Berufung' and 'Anschlussberufung') and points to the text 'reformatio in peius möglich'. The lower bracket spans the last two items ('Anschlussberufung' and 'Berufungsantwort') and points to the text 'nicht selbständig'.

Frage des Kostenvorschusses: vgl. ZR 111/2012 Nr. 44, S. 127 ff.

Falllösung (Frage 6)

C. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)	Grundgebühr (in Franken)
bis 1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150
über 1 000 bis 5 000	250 zuzügl. 20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
über 5 000 bis 20 000	1 050 zuzügl. 14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 80 000	3 150 zuzügl. 8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 300 000	7 950 zuzügl. 4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 1 Mio.	16 750 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 10 Mio.	30 750 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	120 750 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden.

³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt.

b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 5. ¹ Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13 000.

Falllösung (Frage 7)

Voraussetzungen Wiederherstellung, Art. 148 ZPO

Materielle Voraussetzungen

- Säumnis gegen den Willen der Partei
- Kausalität zwischen Hinderungsgrund und Eintritt der Säumis
- kein, oder nur leichtes Verschulden (Glaubhaftmachung erforderlich)
 - Verschulden von Hilfspersonen??

Formelle Voraussetzungen

- Wiederherstellungsgesuch
- Frist von 10 Tagen ab Wegfall des Säumnisgrundes

Falllösung (Frage 9)

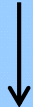
Anträge RA Rechthaber

- Fristabnahme Berufungsantwort
- Fristansetzung, um das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen und die Unterlagen beizubringen
- Aktontozahlung

Falllösung (Frage 10)

Anforderungen an die Berufungsschrift

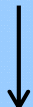
Art. 311 Abs. 1 ZPO: schriftlich und begründet



Was heisst begründet??



Art. 221 Abs. 1 ZPO analog



Antrag in der Sache erforderlich, also i.c. Bezifferung des Rechtsbegehrens (vgl. auch Art. 84 Abs. 2)